

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 03.06.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Wie geht es mit den Impfungen von Geflüchteten in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Folgeunterkünften voran?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Mittlerweile haben alle Bewohner/-innen der Wohnunterkünfte ab 16 Jahren das Recht, sich gegen Corona impfen zu lassen, entweder vor Ort durch ein mobiles Impfteam (vergleiche Drs. 22/4116), beim Hausarzt oder im Impfzentrum. Letzteres ist für Geflüchtete in den Sammelunterkünften allerdings problematisch, da für die Terminvereinbarung stabiles Internet erforderlich ist. Dass dies in einer ganzen Reihe von Unterkünften nicht vorhanden ist, stellt eine erhebliche Benachteiligung für die Bewohner/-innen dar. Leider scheint das Impfen in den verschiedenen Unterkünften außerdem in sehr unterschiedlichem Tempo voranzugehen. Während nach unseren Informationen in manchen Unterkünften bereits um die 50 Prozent der Bewohner/-innen geimpft sind, klagen andere darüber, weder Aufklärung noch Impftermine zu erhalten.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Für die Impfung von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Folgeunterkünften hat die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) eine auf die Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtete Impfstrategie erarbeitet, die auf verschiedenen Angeboten basiert. Im Bereich der Folgeunterkünfte werden die Einrichtungen mit gemeinschaftlicher Unterbringung prioritär berücksichtigt. Seit dem 20. April 2021 werden diese Unterkünfte durch mobile Impfteams angefahren. Hierbei kommt derzeit der Impfstoff von BioNTech zum Einsatz. Daneben haben die Bewohnerinnen und Bewohner aller Unterkünfte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung die Möglichkeit, Termine im Impfzentrum zu vereinbaren, sofern sie das Angebot der mobilen Impfungen in ihrer Unterkunft aufgrund von terminlicher Verhinderung nicht nutzen können oder aus sonstigen Gründen das Impfangebot im Impfzentrum in Anspruch nehmen wollen. Ebenso können Impfungen durch hausärztliche Praxen erfolgen. Erforderliche Bescheinigungen zum Nachweis der priorisierten Impfberechtigung als Bewohnerin oder Bewohner einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft gegenüber dem Impfzentrum oder Arztpraxen werden von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) personenbezogen ausgestellt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ausgehändigt.

In Absprache mit der Sozialbehörde hat die Behörde für Inneres und Sport die Impfungen im Ankunftszentrum und den dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen organisiert und durchgeführt. Hierdurch sollten ein niedrigschwelliger Zugang zu einer Impfung sichergestellt und das Impfzentrum entlastet werden. Allen Geflüchteten über 16 Jahre wurde ein Impfangebot vor Ort unterbreitet. Dieses Angebot wird fortgeführt. Daher wurden Bescheinigungen zum Nachweis der priorisierten Impfberechtigung nur auf Nachfrage ausgestellt. Eine Erfassung der Anzahl findet nicht statt.

Sowohl in den Erstaufnahmeeinrichtungen als auch in den Unterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mehrsprachige Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Bewohnerinnen und Bewohner in persönlichen Gesprächen beraten. Hierbei werden bei Bedarf Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingesetzt, um unter anderem Informationen auch in einfacher Sprache zu vermitteln.

Vor den Impfterminen in den Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung finden dort Informationstage statt, die unter anderem auch gemeinsam mit Kooperationspartnerinnen für eine umfassende Aufklärung der Bewohnerinnen und Bewohner Sorge tragen. Daneben unterstützen weitere ehrenamtliche Kräfte die Bewohnerinnen und Bewohner.

Zum Impfmonitoring hat die zuständige Behörde mit den Drs. 22/3317, 22/3664 und 22/3975 ausführlich berichtet. Die Entwicklung des Impfgeschehens für alle 16 Bundesländer wird jeweils tagesaktuell vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht und ist frei zugänglich. Siehe hierzu insbesondere: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html) oder [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html). Über die dort aufrufbaren Daten hinaus wird keine übergreifende Dokumentation über das Impfgeschehen in Hamburg vorgenommen.

Im Übrigen siehe auch Drs. 22/4116 und Drs. 22/4811.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Erstimpfdosen wurden an den Standorten des Ankunfts-zentrums, den dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen und in den Folgeunterkünften einschließlich UPW bis zum 31.05.2021 verimpft? Bitte tabellarisch nach einzelnen Unterkünften und Impfstoff sowie den Prozentsatz auflisten.*

**Antwort zu Frage 1:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *Wie viele Zweitimpfdosen wurden an den Standorten des Ankunfts-zentrums, den dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen und in den Folgeunterkünften einschließlich UPW bis zum 31.05.2021 verimpft? Bitte die Tabelle nach Frage 1 ergänzen.*

**Antwort zu Frage 2:**

Bis einschließlich 08.06.2021 fanden in 22 Unterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bereits Zweitimpfungen statt. Im Ankunfts-zentrum sowie in den dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen werden Zweitimpfungen ab der 23. Kalenderwoche durchgeführt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Haben per 31.05.2021 wie geplant alle Bewohner/-innen der Zentralen Erstaufnahme (ZEA) ihre erste Impfdosis erhalten?  
Falls nicht, wie viel Prozent der Bewohner/-innen sind bis dato geimpft?*

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Wie viele unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in den Einrichtungen des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB) wurden bis zum 31.05.2021 geimpft und welchen Impfstoff erhielten sie? Um welchen Prozentsatz aller Bewohner/-innen handelt es sich dabei? Bitte nach Erst- und Zweitimpfung differenzieren.*

**Antwort zu Frage 4:**

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete ab 16 Jahren werden derzeit (Stand: 04.06.2021), wie alle anderen Jugendlichen in dem Alter auch, in Hamburg noch nicht regelhaft geimpft. Das Infektionsrisiko ist in den Erstaufnahmeeinrichtungen für unbe-

gleitete minderjährige Geflüchtete als gering einzuschätzen. Sobald für die Jugendlichen eine Hilfe zur Erziehung verfügt wird und sie von der Erstaufnahme in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung des Landesbetriebes für Erziehung und Beratung (LEB) oder eines freien Trägers wechseln, gilt dies umso mehr, da sie nicht anders untergebracht werden als andere betreute Jugendliche.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 5:** *Wie wird der Fluktuation in den Einrichtungen Rechnung getragen, das heißt wie kommen neu angekommene oder eingezogene Personen an eine Impfung?*

**Antwort zu Frage 5:**

Für die Bewohnerinnen und Bewohner in der Zentralen Erstaufnahme findet eine Terminüberwachung statt. Sollten Bewohnerinnen und Bewohner vor einer zweiten notwendigen Impfung in eine Einrichtung der Folgeunterbringung umziehen, wird der Impftermin weiterhin durch die Erstaufnahme überwacht. Diese Zweitimpfungen finden dann im Ankunftszentrum statt.

In den Folgeunterkünften erhalten Personen, die neu aufgenommen oder an einen anderen Standort verlegt werden, im Aufnahmegespräch Informationen zur Corona-Schutzimpfung. Termine für an den Standorten der öffentlich-rechtlichen Unterkunft geplante Impftage werden den neu zugezogenen beziehungsweise verlegten Personen mitgeteilt. Für die Impfung wird aktiv geworben. Impfwillige in öffentlich-rechtlichen Unterkünften erhalten außerdem Bescheinigungen für die Impfberechtigung, die im Impfzentrum und beim Hausarzt vorgelegt werden können.

**Frage 6:** *Welche Auswirkungen hat die Zulassung des BioNTech-Impfstoffes für Kinder ab zwölf Jahren sowohl auf die Impfungen in Erstaufnahmen und Folgeunterkünften wie in den Einrichtungen des LEB?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat mit Stand 9. Juni 2021 noch keine abschließende Stellungnahme zur Impfung von Personen unter 16 Jahren mit dem Impfstoff von BioNTech abgegeben, daher hat die Zulassung zum aktuellen Zeitpunkt keine Auswirkungen. Der Inhalt der Empfehlung der STIKO wird für die praktische Umsetzung entsprechender Impfkationen einen Rahmen setzen, der zunächst abgewartet werden muss. Es ist davon auszugehen, dass die STIKO die Impfung mit dem Impfstoff von BioNTech für Kinder und Jugendliche im Alter von mindestens zwölf Jahren lediglich bei Vorliegen bestimmter Vorerkrankungen empfehlen wird.

**Frage 7:** *Laut Drs. 22/4116 kommt in den Einrichtungen der Impfstoff BioNTech zum Einsatz. Wurden im Ankunftszentrum und in den Folgeunterkünften auch andere Impfstoffe, insbesondere von AstraZeneca und Johnson & Johnson verimpft?*

*Falls ja, in welchem Umfang und an welche Zielgruppen? Wie wurde diesbezüglich aufgeklärt?*

**Antwort zu Frage 7:**

Es kam ausschließlich der Impfstoff von BioNTech zum Einsatz.

**Frage 8:** *Wie viele Impfbescheinigungen als Nachweis für das Impfzentrum oder für niedergelassene Ärzte/-innen wurden im Ankunftszentrum, den dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen und in den Folgeunterkünften bis zum 31.05.2021 durch die Mitarbeiter/-innen von F&W Fördern & Wohnen AöR vergeben?*

**Frage 9:** *Wie wird erfasst und festgestellt, wie hoch der Anteil geimpfter Personen in einer Unterkunft ist?*

**Frage 10:** *Wie viele Impfungen von Menschen aus Erstaufnahmen und öffentlicher Unterbringung wurden im Impfzentrum vorgenommen, wie viele durch niedergelassene Ärzte/-innen?*

**Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 11:** *Die Website und die Telefonleitung des Impfzentrums sind häufig überlastet. Wie werden die Menschen in den Unterkünften dabei unterstützt, trotz dieser Schwierigkeiten einen Impftermin im Impfzentrum zu vereinbaren?*

**Antwort zu Frage 11:**

Sowohl die Homepage als auch die Hotline zur Vereinbarung von Impfterminen sind Angebote der Kassenärztlichen Vereinigung sowie von dort eingebundener Dienstleister. Nach Auskunft von diesen Stellen betrug die durchschnittliche Wartezeit bei der telefonischen Terminvereinbarung an den relevanten Tagen, also am 31. Mai und am 1. Juni 2021, acht Minuten und zehn Sekunden sowie sieben Minuten und 18 Sekunden. Eine Erreichbarkeit war zudem durchweg gegeben. Dasselbe gilt für die Homepage zur Terminvereinbarung.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 12:** *Wie wird sichergestellt, dass vulnerable Personen tatsächlich einen Impftermin erhalten, sei es beim Hausarzt oder im Impfzentrum, sofern in der jeweiligen Einrichtung noch nicht geimpft worden ist?*

**Antwort zu Frage 12:**

In den Erstaufnahmeeinrichtungen haben die Impfungen bereits stattgefunden. Risikopersonen sind in einer eigenen Einrichtung untergebracht. Sie gehörten zu den Ersten, denen ein Impfangebot unterbreitet wurde.

Zu den Maßnahmen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, siehe Drs. 22/4116.

**Frage 13:** *Wie wird den Ängsten, Vorbehalten und Gerüchten (von „Impfen macht unfruchtbar“ bis „nach der Impfung werde ich abgeschoben“) in Bezug auf das Impfen, die sich unter den Bewohnern/-innen der Unterkünfte verbreiten, begegnet?*

**Antwort zu Frage 13:**

Siehe Vorbemerkung.